

Parkkartenreglement

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2008

Inhalt	Art. 1	Zweck	2
	Art. 2	Parkkarten	4
	Art. 3	Berechtigte	4
	Art. 4	Anzahl der Bewilligungen	4
	Art. 5	Geltungsbereich	4
	Art. 6	Parkieren ohne Parkkarte	4
	Art. 7	Gültigkeitsdauer	4
	Art. 8	Gebühren	5
	Art. 9	Verfahren	5
	Art. 10	Entzug der Bewilligung	5
	Art. 11	Vollzug	5
	Art. 12	Inkrafttreten	5
		Genehmigung	5

Die Gemeinde Wallisellen erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetzes das nachfolgende Parkkartenreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Art. 1
Zweck

1 Dieses Reglement regelt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der blauen Zone auf folgenden Strassen von Wallisellen:

- Allmendstrasse
- Alpenstrasse
- Bachtelstrasse
- Beetlistrassen
- Blumenweg
- Bodenackerstrasse
- Brandenburgstrasse
- Breitestrasse
- Bubentalstrasse
- Bürglistrasse
- Butzenstrasse
- Dietlikonerstrasse
- Eigenheimstrasse
- Einfangstrasse
- Engenbühlstrasse
- Erikastrasse
- Feldstrasse
- Fliederstrasse
- Florastrasse
- Föhrlibuckstrasse
- Friedenstrasse
- Frohheimstrasse
- Gartenheimstrasse
- Gartenstrasse
- Geerenstrasse
- Glärnischstrasse
- Grabenstrasse
- Grundackerstrasse
- Guggenbühlstrasse
- Guyerstrasse
- Haldenstrasse
- Hardstrasse (Schützenstrasse bis Im Waldheim)
- Heinrichstrasse
- Herrengütlistrasse
- Hofstrasse
- Höhenstrasse
- Hörnlistrasse
- Hueberstrasse
- Husacherstrasse
- Im Breitenacker
- Im Holzacker

- Im Langacker
- Im Mösli
- Im Waldheim
- Im Wiesengrund
- In den Weissenäckern
- Kiesackerstrasse
- Klotenerstrasse
- Lägernstrasse
- Langwiesenstrasse
- Margritstrasse
- Nelkenstrasse
- Neuwiesenstrasse
- Obere Kirchstrasse
- Oberrebenweg
- Opfikonerstrasse (Friedenstrasse bis Ortsende)
- Pfadhagstrasse
- Püntengasse
- Reservoirstrasse
- Riedenerstrasse
- Rietwiesenstrasse
- Rosenbergstrasse
- Röslistrasse
- Rotackerstrasse
- Sandgrubstrasse
- Säntisstrasse
- Schäfligrabenstrasse
- Schorenstrasse
- Schulerweg
- Schützenstrasse
- Schwarzackerstrasse (Herti- bis Querstrasse)
- Sonnhaldenstrasse
- Speerstrasse
- Spitzackerstrasse
- Strangenstrasse
- Südstrasse
- Tödistrasse
- Turnhallenstrasse
- Wiesgasse
- Zielackerstrasse

2 Auf folgenden Strassen im Zentrum mit Blauer Zone von Wallisellen darf auch mit Parkkarte nicht unbeschränkt parkiert werden:

- Bahnhofstrasse
- Neugutstrasse (Bahnhof- bis Sonnhaldenstrasse exkl. Bellariastrasse)
- Querstrasse
- Schwarzackerstrasse (Bahnhof- bis Querstrasse)

3 Der Gemeinderat ist ermächtigt die Liste der Strassennamen anzupassen, sofern sich innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches Namensänderungen ergeben haben.

Art. 2
Parkkarten

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 3
Berechtigte

1 Berechtigte, die eine Parkkarte beziehen können, sind:

A Einwohner, die ihren Wohnsitz in Wallisellen haben

B Gewerbebetriebe, die ihren Geschäftssitz in Wallisellen haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben.

C Arbeitnehmer mit Arbeitsplatz in Wallisellen

2 Berechtigte sind auch Besucher, Handwerker usw. die für einen oder mehrere Tage Parkkarten beziehen können (Tages- oder Monatsbewilligungen Kat. A).

3 Ein Berechtigter erhält eine Parkkarte für das oder die von ihm benutzten Fahrzeug, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind.

4 Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

5 Für Wohnmobile werden keine Parkkarten abgegeben.

Art. 4
Anzahl Bewilligungen

Der Gemeinderat kann die Anzahl von Parkkarten beschränken.

Art. 5
Geltungsbereich

1 Die Parkkarte Wallisellen berechtigt den Inhaber zum zeitlich unbeschränkten Parkieren seines Fahrzeuges auf den in Art. 1 Abs. 1 aufgeführten Strassen.

2 Das Parkieren von Fahrzeugen auf den Strassen und Plätzen gemäss Art. 1 Abs. 2 richtet sich nach der Signalisationsverordnung Art. 48 Abs. 2 lit. a sowie Abs. 4. Auch mit Parkkarte Wallisellen darf hier nicht unbegrenzt parkiert werden.

Art. 6
Parkieren ohne Parkkarte

1 Das Parkieren von Fahrzeugen auf den Strassen gemäss Art. 1 Abs. 1 richtet sich nach der Signalisationsverordnung Art. 48 Abs. 2 lit. b sowie Abs. 4.

Art. 7
Gültigkeitsdauer

1 Eine Parkkarte gilt für die Dauer von 12 Monaten oder für mindestens einem Monat.

2 Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.

3 Der Gemeinderat kann abweichende Gültigkeitszeiten bewilligen.

Art. 8
Gebühren

1 Für die Parkkarte wird eine Gebühr erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt wird und periodisch der Teuerung angepasst werden kann.

2 Es gelten folgende Gebühren:

Berechtigte gemäss Art. 3	Parkkarten für leichte Motorfahrzeuge und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis max. 3'500 kg			Parkkarten für schwere Motorfahrzeuge wie Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg und Spezialfahrzeuge		
	Jahresparkkarte	Monatsparkkarte	Tagesparkkarte	Jahresparkkarte	Monatsparkkarte	Tagesparkkarte
A und B	Fr. 300.--	Fr. 30.--	Fr. 8.--	Fr. 600.--	Fr. 60.--	Fr. 12.--
C	Fr. 400.--	Fr. 40.--	Fr. 10.--	Fr. 800.--	Fr. 80.--	Fr. 15.--

3 Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte resp. bei der Erneuerung zu entrichten.

4 Die Gebühr wird beim Wegzug, Verkauf des Fahrzeuges, usw. anteilmässig zurück erstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten.

Art. 9
Verfahren

Die Parkkarten werden durch die Sicherheitsabteilung an die Berechtigten abgegeben. Ein elektronischer Bezug soll ermöglicht werden.

Art. 10
Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 11
Vollzug


Die Sicherheitsabteilung ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

Art. 12
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2009 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) vom 22. September 1997 aufgehoben.

Wallisellen am
8. April 2008

Gemeindepräsident


Otto Halter


Gemeindeschreiber


Urs Müller

Genehmigung

Durch die Gemeindeversammlung am 18. Juni 2008 genehmigt

Gemeindepräsident


Otto Halter

Gemeindeschreiber


Urs Müller



1 P2.09.4
S3.06.2

**Parkkartenreglement
Ergänzung durch weitere Strassen und Plätze**

Die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2008 hat das heute aktuelle Parkkartenreglement genehmigt und auf 1. Juni 2009 in Kraft gesetzt. In Art. 1 Abs. 3 wird der Gemeinderat ermächtigt, die Liste der Strassennamen anzupassen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. März 2010 die Ausdehnung des Parkkartenreglements auf weitere Strassen und Plätze beschlossen. Einerseits handelt es sich um bereits verfügte, aber noch nicht im Reglement enthaltene und andererseits bereits im Reglement enthaltene, aber noch nicht verfügte Strassen und Plätze. Der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei wurde der entsprechende Antrag gestellt. Mit Verfügung Nr. A 29'242 khs vom 15. März 2010 hat die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich die vom Gemeinderat beantragte Ausweitung verfügt. Die erwähnte Verfügung wurde am 25. März 2010 im Anzeiger von Wallisellen (Amtliches Publikationsorgan) mit Rechtsmittelbelehrung publiziert. Gemäss telefonischer Rückfrage bei der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei vom 4. Mai 2010 sind innert der Frist keine Rekurse eingegangen. Die Ausweitung der Gültigkeit des Parkkartenreglements ist somit rechtskräftig.

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1 Die Gültigkeit des Parkkartenreglements vom 18. Juni 2008 wird auf folgende Strassen und Plätze ausgedehnt:
 - Brunnenstrasse
 - Bellariastrasse
 - Churfürstenstrasse
 - Im Bachofen, zwischen Südstrasse und Bubentalstrasse
 - Im Spitz
 - Nordstrasse
 - Talstrasse
 - Schützenstrasse, zwischen Haus Nr. 52 und Tennisplatz
 - Schmittackerstrasse
 - Zürichbrunnenstrasse
 - Parkplatz Säntisstrasse, neben Haus Nr. 2
 - Parkplatz Guyerstrasse, Ecke Riedenerstrasse
 - Parkplatz Heinrichstrasse, Ecke Schwarzackerstrasse
- 2 Mitteilungen
 - 2.1 Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Strassensignalisationen, Nordstrasse 44, 8021 Zürich
 - 2.2 Ressortvorsteherin Sicherheit


Gemeinde Wallisellen

Gemeinderat

Sitzung vom 11. Mai 2010

- 2.3 Leiter Sicherheitsabteilung
- 2.4 Sachbearbeiterin Tiefbau
- 2.5 Sachbearbeiterin Parkkarten
- 2.6 Strassenmeister
- 2.7 Gemeindepolizei
- 2.8 Gemeindeschreiber-Stellvertreter

Gemeinderat Wallisellen


Otto Halter
Präsident


Guido Egli
Schreiber-Stv.